



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 6

Kiel, 27. April 2017

21.3.2017	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8 b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes	198
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 660-4	
28.3.2017	Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017 bis 2018 – BVAnpG 2017 – 2018)	199
	Art. 1 und 2 ändern Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20	
	Art. 3 und 4 ändern Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22	
5.4.2017	Gesetz zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung	218
	Art. 1 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1	
	Art. 2 ändert Ges. vom 15. Dezember 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2129-44	
	Art. 3 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 29. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 630-1	
5.4.2017	Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	222
	Ändert Ges. i.d.F. vom 27. Januar 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1	
10.4.2017	Gesetz zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes	222
	Ändert Ges. vom 18. März 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2031-3	
27.3.2017	Landesverordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung	222
	Ändert LVO vom 7. Mai 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-21	
28.3.2017	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoVO)	223
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-21	
31.3.2017	Landesverordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung	242
	Ändert LVO vom 15. August 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-28	
3.4.2017	Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVO) .	244
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-35	
3.4.2017	Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Höhe der Zulage nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und § 4 Absatz 2 Nummer 1 Erschwerniszulagenverordnung sowie § 4 Mehrarbeitsvergütungsverordnung	251
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-10	
5.4.2017	Landesverordnung über zentrale Stelle für das Verfahren KoPers.	252
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-4-12	
6.4.2017	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein.	253
	Ändert LVO vom 11. Mai 1987, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-161	
6.4.2017	Landesverordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung	253
	Ändert LVO vom 24. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-1	
12.4.2017	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung.	254
	Ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	

1718/2017

Gesetz
zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und
dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung
der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8 b
des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes*)

Vom 21. März 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 660-4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 13. Januar 2017 in Kiel und am 10. Januar 2017 in Hamburg unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8 b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes wird zugestimmt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. März 2017

T o r s t e n A l b i g
 Ministerpräsident

M o n i k a H e i n o l d
 Finanzministerin

*) Ändert Anl. zum Gesetz vom 18. Dezember 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-3

Anlage

Staatsvertrag zwischen der Freien und
Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein
zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung der
„hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige
Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8 b des
Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung
der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige
Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8 b des
Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

§ 2 des Staatsvertrags über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8 b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 1. und 9. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 345; GVOBl. Schl.-H. S. 421) wird wie folgt geändert:

1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1.1 Die Textstelle „6,2 Milliarden Euro“ wird ersetzt durch die Textstelle „4,9 Milliarden Euro“.

1.2 Es werden folgende Sätze angefügt:

„Dem Kreditrahmen wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu. Überschreitungen der Kreditermächtigung von nicht mehr als 30 Kalendertagen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme von Anschlussfi-

nanzierungen für bestehende Finanzierungen entstehen, sind zulässig.“

2 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Anstalt stellt innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegen stehen und dies in der Satzung der Anstalt vorgesehen ist, nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften auf. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Eine Konzernrechnungslegungspflicht besteht nicht. Das Publizitätsgesetz ist nicht anzuwenden. Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Kiel, 13. Januar 2017

Für das Land Schleswig-Holstein
 gez. T o r s t e n A l b i g
 Ministerpräsident

Hamburg, 10. Januar 2017

Für den Senat
 der Freien und Hansestadt Hamburg
 gez. O l a f S c h o l z
 Erster Bürgermeister

Anl.

1732/2017

Gesetz
zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017 bis 2018
- BVAnpG 2017 - 2018)

Vom 28. März 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Besoldungsgesetzes

Schleswig-Holstein für das Jahr 2017

Anpassung der Besoldung für das Jahr 2017¹⁾

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 17 a Anpassung der Besoldung 2016“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „§ 17 a Anpassung der Besoldung 2017“.
2. § 17 a wird wie folgt gefasst:

„§ 17 a
 Anpassung der Besoldung 2017

 - (1) Ab 1. Januar 2017 erhöhen sich um 1,8 Prozent
 1. die Grundgehaltssätze, mindestens um 75 €,
 2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
 3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundes-

besoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,

6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
 7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
 8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 172).
- (2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 wird um 1,8 Prozent erhöht.
- (3) Die Anwärtergrundbeträge werden um einen Festbetrag in Höhe von 35 € erhöht.
- (4) Der Betrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 sowie nach Absatz 2 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544)²⁾, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 88), sowie die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483)³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), werden um 1,8 Prozent erhöht. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die sich ergebenden Beträge bekanntzumachen.“
3. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

¹⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

²⁾ Ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4

³⁾ Ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-24

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	6.133,33
B 2	7.124,09
B 3	7.543,52
B 4	7.982,82
B 5	8.486,84
B 6	8.962,79
B 7	9.425,75
B 8	9.908,29
B 9	10.507,43
B 10	11.843,01
B 11	12.847,55

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.270,52	5.599,18	6.340,18

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Absatz 1)	(§ 44 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	123,74	234,91
übrige Besoldungsgruppen	129,96	241,13

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 111,17 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 344,61 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	115,02
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	122,11

Anlage 7**Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)**

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	972,97
A 5 bis A 8	1.099,60
A 9 bis A 11	1.156,22
A 12	1.302,83
A 13	1.336,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.372,81

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		20,22
Buchstabe b		79,12
Nummer 2		87,93
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,00
von zwei Jahren		150,00
§ 49 Absatz 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	90,00
von zwei Jahren	150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	40,00
der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	60,00
§ 54	115,00
§ 55	
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 56	260,00
§ 63	102,26
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nummer 5	219,09
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 3 1, 4	69,65
A 4 1, 2	69,65
A 5 1 3, 4	37,76 69,65
A 6 2, 4, 5	37,76 117,07 147,61
A 9 1	281,15
A 12 3, 4	163,31
A 13 4 12, 13, 14, 15	195,88 285,71
A 14 6	195,88
A 15 6 9	236,36 195,88
Besoldungsordnung R	

<i>Besoldungsgruppen</i>	<i>Fußnote</i>	
R 1	1, 2, 3	216,59
R 2	3 bis 6	216,59
R 3	3, 5	216,59
Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw		
<i>Besoldungsgruppe</i>	<i>Fußnote</i>	
C 2 kw	1	104,32

Artikel 2
Änderung des Besoldungsgesetzes
Schleswig-Holstein für das Jahr 2018
Anpassung der Besoldung für das Jahr 2018⁴⁾

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 17 a die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.
2. § 17 a wird wie folgt gefasst:

„§ 17 a
 Anpassung der Besoldung 2018

- (1) Ab 1. Januar 2018 erhöhen sich um 2,35 Prozent
 1. die Grundgehaltssätze,
 2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
 3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Be-

zügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),

7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 199).
 - (2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 wird um 2,35 Prozent erhöht.
 - (3) Die Anwärtergrundbeträge werden um einen Festbetrag in Höhe von 35 € erhöht.
 - (4) Der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 199) angepasste Betrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 sowie nach Absatz 2 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 88), sowie die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 199) angepassten Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 129), werden um 2,35 Prozent erhöht. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die sich ergebenden Beträge bekanntzumachen.“
3. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

Anl. 5-8

⁴⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	6.277,46
B 2	7.291,51
B 3	7.720,79
B 4	8.170,42
B 5	8.686,28
B 6	9.173,42
B 7	9.647,26
B 8	10.141,13
B 9	10.754,35
B 10	12.121,32
B 11	13.149,47

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.370,88	5.730,76	6.489,17

Anlage 6

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Absatz 1)	(§ 44 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	126,65	240,43
übrige Besoldungsgruppen	133,01	246,79

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 113,78 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 352,71 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	117,72
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	124,98

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	1.007,97
A 5 bis A 8	1.134,60
A 9 bis A 11	1.191,22
A 12	1.337,83
A 13	1.371,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.407,81

Anlage 8**Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)**

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		20,70
Buchstabe b		80,98
Nummer 2		90,00
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,00
von zwei Jahren		150,00
§ 49 Absatz 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren	90,00 150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53 Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	40,00 60,00
§ 54	115,00
§ 55 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
§ 56	260,00
§ 63	102,26
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nummer 5	224,24
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 3 1, 4	71,29
A 4 1, 2	71,29
A 5 1	38,65
3, 4	71,29
A 6 2,	38,65
4,	119,82
5	151,08
A 9 1	287,76
A 12 3, 4	167,15
A 13 4	200,48
12, 13, 14, 15	292,42
A 14 6	200,48
A 15 6	241,91
9	200,48
Besoldungsordnung R	

<i>Besoldungsgruppen</i>	<i>Fußnote</i>	
R 1	1, 2, 3	221,68
R 2	3 bis 6	221,68
R 3	3, 5	221,68
Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw		
<i>Besoldungsgruppe</i>	<i>Fußnote</i>	
C 2 kw	1	104,32

Artikel 3**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Schleswig-Holstein für das Jahr 2017
Anpassung der Versorgung im Jahr 2017⁵⁾**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,58“ durch die Angabe „2,63“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,86“ durch die Angabe „0,88“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,64“ durch die Angabe „0,65“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,72“ durch die Angabe „1,75“ ersetzt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,56“ durch die Angabe „2,61“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,18“ durch die Angabe „2,22“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „1,79“ durch die Angabe „1,82“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,79“ durch die Angabe „1,82“ ersetzt.
 - e) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,53“ durch die Angabe „1,56“ ersetzt.
 - f) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,25“ durch die Angabe „1,27“ ersetzt.
 - g) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,10“ durch die Angabe „1,12“ ersetzt.
 - h) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „0,94“ durch die Angabe „0,96“ ersetzt.
 - i) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,77“ durch die Angabe „0,78“ ersetzt.
 - j) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,69“ durch die Angabe „0,70“ ersetzt.

- k) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,59“ durch die Angabe „0,60“ ersetzt.
- l) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,48“ durch die Angabe „0,49“ ersetzt.
- m) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „2,56“ durch die Angabe „2,61“ ersetzt.
- n) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,86“ durch die Angabe „0,88“ ersetzt.

4. § 80 a wird wie folgt gefasst:

„§ 80 a**Erhöhung der Versorgungsbezüge**

- (1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 1 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2017 bis 2018 vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199) entsprechend für die dort genannten Bestandteile. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöhen sich um 1,8 Prozent.
 - (2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2017 um 58,89 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stelvenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“
5. In § 82 a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,86“ durch die Angabe „0,88“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Schleswig-Holstein für das Jahr 2018
Anpassung der Versorgung im Jahr 2018⁶⁾**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,63“ durch die Angabe „2,69“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,88“ durch die Angabe „0,90“ ersetzt.

⁵⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

⁶⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,65“ durch die Angabe „0,67“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,75“ durch die Angabe „1,79“ ersetzt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,61“ durch die Angabe „2,67“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,22“ durch die Angabe „2,27“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „1,82“ durch die Angabe „1,86“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,82“ durch die Angabe „1,86“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,56“ durch die Angabe „1,60“ ersetzt.
- f) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,27“ durch die Angabe „1,30“ ersetzt.
- g) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,12“ durch die Angabe „1,15“ ersetzt.
- h) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „0,96“ durch die Angabe „0,98“ ersetzt.
- i) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,78“ durch die Angabe „0,80“ ersetzt.
- j) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,70“ durch die Angabe „0,72“ ersetzt.
- k) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,60“ durch die Angabe „0,61“ ersetzt.

- l) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,49“ durch die Angabe „0,50“ ersetzt.
- m) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „2,61“ durch die Angabe „2,67“ ersetzt.
- n) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,88“ durch die Angabe „0,90“ ersetzt.
4. § 80 a wird wie folgt gefasst:

„§ 80 a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

- (1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 2 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2017 bis 2018 vom 28. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 199) entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.
- (2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2018 um 60,27 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stelvenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“
5. In § 82 a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,88“ durch die Angabe „0,90“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 am 1. Januar 2017,
2. Artikel 2 am 1. Januar 2018,
3. Artikel 3 am 1. Januar 2017,
4. Artikel 4 am 1. Januar 2018.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. März 2017

Torsten Albig
Ministerpräsident

Monika Heindold
Finanzministerin

1731/2017

**Gesetz
zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung
Vom 5. April 2017**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes¹⁾

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2017 (GVBl. Schl.-H. S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift zu § 52 a werden folgende Überschriften eingefügt:

„§ 52 b Elektronischer Zugang zur Verwaltung

§ 52 c Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen

§ 52 d Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung

§ 52 e Ersetzendes Scannen

§ 52 f Akteneinsicht in elektronische Akten

§ 52 g Elektronische Zahlungsverfahren und Rechnungen

§ 52 h Barrierefreiheit

§ 52 i Zentrale E-Governmentstelle

§ 52 j Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates“

b) Nach der Überschrift zu § 150 wird folgende Überschrift eingefügt:

„§ 150 a Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste“

c) Nach der Überschrift zu § 329 wird folgende Überschrift eingefügt:

„§ 329 a Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter“

2. § 52 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird um folgende Nummer 3 a) ergänzt:

„3 a) durch eine Übersendung an die Behörde über einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 55 a Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 VwGO;“

b) Folgende Absätze 5 bis 8 werden angefügt:

„(5) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die

Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines papierbasierten Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhaltes zulässig ist.

(6) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, mit der Einwilligung des Verfahrensbeteiligten direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 2 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz verarbeiten.

(7) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung nach Absatz 6 elektronisch erklärt werden. Die Anforderungen des § 12 Landesdatenschutzgesetz sind zu beachten.

(8) Die elektronische Kommunikation erfolgt unter Verwendung eines dem Stand der Technik entsprechenden und der Schutzbedürftigkeit der Kommunikation angemessenen Verschlüsselungsverfahrens.“

3. Nach § 52 a werden folgende §§ 52 b bis 52 j eingefügt:

„§ 52 b

Elektronischer Zugang zur Verwaltung

(1) Jede Behörde eröffnet einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind oder über einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 55 a Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 VwGO übermittelt werden.

(2) Zusätzlich eröffnet jede Behörde den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes, es sei denn die Behörde stellt den Empfang und den Versand von De-Mail-Nachrichten auf andere Weise sicher oder die Behörde hat keinen Zugang zu dem zentral für die öffentlichen Verwaltungen des Landes angebotenen Basisdienst, über den De-Mail-Dienste angeboten werden.

(3) Alle Behörden bieten in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person auf Grund einer Rechtsvorschrift feststellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, die Nutzung eines

elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes an.

§ 52 c

Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen

(1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische oder elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.

(2) Jede Behörde soll über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, zugehörige Normen, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare elektronisch bereitstellen.

§ 52 d

Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung

(1) Akten können ausschließlich elektronisch geführt werden. Die Vorgangsbearbeitung kann ausschließlich elektronisch erfolgen.

(2) Die Landesbehörden sollen ihre ab den in den Sätzen 2 und 3 benannten Zeitpunkten angelegten Akten elektronisch führen und elektronisch bearbeiten. Zu diesem Zweck sollen die obersten Landesbehörden bis spätestens 31. Dezember 2017 die elektronische Akte einführen. Die Landesbehörden im nachgeordneten Bereich sollen bis zum 1. Januar 2018 mit der Einführung und Umsetzung der elektronischen Verwaltungsarbeit und der Vorgangsbearbeitung begonnen haben. Dies gilt nicht für Landrätinnen und Landräte, sofern sie als allgemeine untere Landesbehörde tätig werden, und soweit wichtige Gründe einer elektronischen Aktenführung entgegenstehen.

(3) Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung sowie die Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.

§ 52 e

Ersetzendes Scannen

(1) Soweit Behörden Akten elektronisch führen, sollen in Papierform eingereichte Unterlagen in elektronische Dokumente übertragen werden und in der elektronischen Akte gespeichert werden. Dabei ist entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich

und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Ist die Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente mit einem technisch unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, kann von der Übertragung abgesehen werden.

(2) Nach der Übertragung in elektronische Dokumente sollen die in Papierform eingereichten Unterlagen zurückgegeben oder vernichtet werden, sobald ihre weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

§ 52 f

Akteneinsicht in elektronische Akten

Soweit Akteneinsicht gewährt wird, können die Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen, die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben, elektronische Dokumente übermitteln oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

§ 52 g

Elektronische Zahlungsverfahren und Rechnungen

(1) Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen Zahlungsverfahren ermöglichen, das die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit nachweislich erfüllt.

(2) Auftraggeber im Sinne des Teiles 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen stellen den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher, soweit für sie gemäß § 159 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Vergabekammer des Landes Schleswig-Holstein zuständig ist. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht. Das Nähere sowie Ausnahmen kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung festlegen.

§ 52 h
Barrierefreiheit

Die Behörden sollen die elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente durch angemessene Vorkehrungen nach dem Stand der Technik so ausgestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderung uneingeschränkt und barrierefrei genutzt werden können.

§ 52 i
Zentrale E-Governmentstelle

Zentrale E-Governmentstelle ist die für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden IT zuständige oberste Landesbehörde. Die Zentrale E-Governmentstelle wirkt auf eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über die elektronische Verwaltung hin. Dabei berücksichtigt sie die Anforderungen des Datenschutzes, insbesondere des Prinzips „Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“. Sie berät Behörden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes bei der Durchführung von elektronischen Verfahren.

§ 52 j
Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen
des IT-Planungsrates

Fasst der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) einen Beschluss über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662, 663), beschließt das landesinterne Abstimmungs- und Beratungsgremium für die Koordination landeseinheitlicher Fragen im Bereich IT die Umsetzung dieses Beschlusses innerhalb der Landesverwaltung.“

4. § 147 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zustellung wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post), einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter oder durch die Behörde ausgeführt.“

5. § 150 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „glaubhaft macht“ durch das Wort „nachweist“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Empfängerin oder der Empfänger ist in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 2 und 3 zu belehren.“

6. Nach § 150 wird folgender § 150 a eingefügt:

„§ 150 a
Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung
über De-Mail-Dienste

(1) Die elektronische Zustellung kann unbeschadet des § 150 Absatz 4 und 5 durch Übermittlung der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter gegen Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes an das De-Mail-Postfach der Empfängerin oder des Empfängers erfolgen. Für die Zustellung nach Satz 1 ist § 150 Absatz 4 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Empfangsbekanntnisses die Abholbestätigung tritt.

(2) Der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierte Diensteanbieter hat eine Versandbestätigung nach § 5 Absatz 7 des De-Mail-Gesetzes und eine Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zu erzeugen. Er hat diese Bestätigungen unverzüglich der absendenden Behörde zu übermitteln.

(3) Zum Nachweis der elektronischen Zustellung genügt die Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes. Für diese gelten § 371 Absatz 1 Satz 2 und § 371a Absatz 3 der Zivilprozessordnung.

(4) Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des § 150 Absatz 5 Satz 1 am dritten Tag nach der Absendung an das De-Mail-Postfach der Empfängerin oder des Empfängers als zugestellt, wenn sie oder er dieses Postfach als Zugang eröffnet hat und der Behörde nicht spätestens an diesem Tag eine elektronische Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zugeht. Satz 1 gilt nicht, wenn die Empfängerin oder der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Die Empfängerin oder der Empfänger ist in den Fällen des § 150 Absatz 5 Satz 1 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 zu belehren. Als Nachweis der Zustellung nach Satz 1 dient die Versandbestätigung nach § 5 Absatz 7 des De-Mail-Gesetzes oder ein Vermerk der absendenden Behörde in den Akten, zu welchem Zeitpunkt und an welches De-Mail-Postfach das Dokument gesendet wurde. Die Empfängerin oder der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 1 elektronisch zu benachrichtigen.“

7. § 154 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „nach § 150 Abs. 5“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 5 Abs. 7 Satz 1 bis 3 und 5“ die Angabe

„sowie nach § 150 a Absatz 3 und 4 Satz 1, 2 und 4“ eingefügt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgewickelt, finden die Sätze 1 bis 6 keine Anwendung.“

8. Nach § 329 wird folgender § 329 a eingefügt:

„§ 329 a

Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

(1) Eine durch Rechtsvorschrift bestimmte Pflicht zur Bekanntmachung oder Veröffentlichung (Publikation) in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes kann zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn die Publikation über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird.

(2) Artikel 46 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein bleibt unberührt.

(3) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Gibt es ausschließlich eine elektronische Ausgabe, ist dies in öffentlich zugänglichen Netzen auf geeignete Weise bekannt zu machen. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papierbasierter Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist.“

Artikel 2

Änderung des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Schleswig-Holstein²⁾

Das Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 717), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89; ber. S. 279), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„§ 9 Georeferenzierung“

b) Die Überschriften der bisherigen §§ 9 bis 14 werden die neuen Überschriften zu §§ 10 bis 15.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. April 2017

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

2. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9

Georeferenzierung

(1) Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, hat die Behörde in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.

(2) Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten auf Grund von Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.“

3. Die bisherigen §§ 9 bis 14 werden die neuen §§ 10 bis 15.

Artikel 3

Änderung der Landeshaushaltsordnung³⁾

Die Landeshaushaltsordnung Schleswig Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu § 70 wird folgende Überschrift eingefügt:

„§ 70 a Elektronische Rechnungen“

2. Nach § 70 wird folgender § 70 a eingefügt:

„§ 70 a

Elektronische Rechnungen

Rechnungen können auch ausschließlich elektronisch empfangen, verarbeitet und aufbewahrt werden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 § 52 g Absatz 2 tritt am 27. November 2018 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 2 a und Nummer 3 treten, soweit auf § 55 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 VwGO verwiesen wird, zum 1. Januar 2018 in Kraft.

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20.1

²⁾ Ändert Ges. vom 15. Dezember 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2129-44

³⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 29. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 630-1

1729/2017

**Gesetz
zur Änderung des Landesplanungsgesetzes*)
Vom 5. April 2017**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz – LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2017 wird wie folgt geändert:

§ 18 a wird wie folgt geändert:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. April 2017

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „5. Juni 2017“ durch die Angabe „30. September 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 18 a Absatz 1 Satz 2 LaplaG tritt am 1. Oktober 2018 außer Kraft.

*) Ändert Ges. i.d.F. vom 27. Januar 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1

1727/2017

**Gesetz
zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes*)
Vom 10. April 2017**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesdisziplinargesetzes

Das Landesdisziplinargesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 52), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

In § 41 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit durch Rechtsvorschriften die elektronische Form der Übermittlung an die Verwaltungsgerichte

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. April 2017

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

vorgeschrieben ist, gelten diese Maßgaben auch für das gerichtliche Disziplinarverfahren. Im Übrigen können dem Gericht elektronische Dokumente übermittelt werden. Für die Einreichung und Unterzeichnung gelten die allgemeinen Bestimmungen über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Verwaltungsgerichten. Die Aktenführung durch die Gerichte in Disziplinarsachen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

S t e f a n S t u d t
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert Ges. vom 18. März 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2031-3

**Landesverordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung*)
Vom 27. März 2017**

Aufgrund des § 165 Absatz 2 Satz 2 und des § 175 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Artikel 1

§ 7 Absatz 2 der Kampfmittelverordnung vom 7. Mai 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 539), zuletzt ge-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. März 2017

S t e f a n S t u d t
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

ändert durch Verordnung vom 6. April 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 110), wird wie folgt geändert:

Die Worte „von fünf Jahren“ werden ersetzt durch die Angabe „des 30. Mai 2022“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2017 in Kraft.

*) Ändert LVO vom 7. Mai 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-21

**Landesverordnung
über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für
Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO)
Vom 28. März 2017**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-21

Aufgrund der § 15 Absatz 7, § 16 Absatz 2 und § 17 Absatz 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), in Verbindung mit § 9 Absatz 6, § 10 Absatz 2 und § 11 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVObI. Schl.H. S. 162), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Inhalt, Verfahren und Anrechnung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen (Ökokonto), die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses sowie Standards für Ersatzmaßnahmen.

§ 2

Verfahren der Aufnahme in das Ökokonto

(1) Jede juristische oder natürliche Person kann schriftlich einen Antrag zur Aufnahme von Maßnahmen in das Ökokonto gemäß § 16 Absatz 1 BNatSchG stellen. Der Antrag kann zusätzlich auch elektronisch gestellt werden.

(2) Der Antrag ist in Text und Karte bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die betreffende Fläche liegt. Der Antrag muss Angaben enthalten über:

1. Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers (Maßnahmeträger) und, falls hiervon abweichend, der Eigentümerin oder des Eigentümers der Fläche einschließlich ihrer oder seiner Zustimmung zum Antrag, Angaben über die Verfügbarkeit der Fläche wie Grundbuchauszug und bestehende Pachtverträge, sonstige öffentliche oder privatrechtliche Auflagen oder Verpflichtungen sowie eventuelle Förderungen,
2. Lage und Größe der Fläche durch Bezeichnung der Gemeinde, Gemarkung, der Flur und des Flurstücks sowie durch eine kartographische Darstellung auf Grundlage der Topographischen Karten 1:25.000 und der Deutschen Grundkarte 1:5.000 sowie ein Flurkartenauszug,
3. den Ausgangsbiotop (derzeitiger Zustand) gemäß Anhang 1 zu Anlage 1,
4. den Zielbiotop gemäß Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein, die erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung sowie gegebenenfalls besonderer Maßnahmen für den Artenschutz,

5. Angaben, ob die Fläche innerhalb der Eignungsbereiche zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems einschließlich der Wildnisgebiete des Landes gemäß § 12 LNatSchG liegt und
6. die Einwilligung des Maßnahmeträgers und gegebenenfalls der Eigentümerin oder des Eigentümers der Fläche zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

(3) Die Naturschutzbehörde nach Absatz 2 Satz 1 prüft, ob von der zur Aufnahme in ein Ökokonto vorgesehenen Maßnahme dauerhaft günstige Wirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild ausgehen. Die Maßnahme muss insbesondere

1. geeignet sein, die durch zukünftige Eingriffe beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise auszugleichen oder in gleichwertiger Weise zu ersetzen oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherstellen oder neu gestalten zu können,
2. auf einer Fläche durchgeführt werden, die tatsächlich in naturschutzfachlicher Hinsicht aufwertungsfähig ist und innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems einschließlich der Wildnisgebiete in der Regel eine Mindestgröße von 5.000 Quadratmetern und außerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems einschließlich der Wildnisgebiete gemäß § 12 LNatSchG in der Regel eine Mindestgröße von 10.000 Quadratmetern aufweist,
3. den Anforderungen von § 16 Absatz 1 BNatSchG entsprechen und
4. den Vorgaben der Raumordnung sowie der Bauleitplanung Rechnung tragen.

Umfassen die Maßnahmen Waldflächen oder Neuwaldbildungsflächen, entscheidet die Naturschutzbehörde nach Absatz 2 Satz 1 über den Antrag zur Aufnahme in das Ökokonto im Benehmen mit der unteren Forstbehörde. Das Benehmen gilt als erteilt, wenn die zuständige untere Forstbehörde darüber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der schriftlichen Aufforderung der Naturschutzbehörde entschieden hat. Die schriftliche Aufforderung kann auch elektronisch erfolgen.

(4) Die Naturschutzbehörde nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Aufnahme der Fläche in das Ökokonto den Anrechnungsfaktor fest und ermittelt den Basiswert gemäß Anlage 1 dieser Verordnung.

(5) Die Daten werden in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 7 aufgenommen.

§ 3

Rechte und Pflichten des Maßnahmeträgers

(1) Der Maßnahmeträger kann ohne Angabe von Gründen die Löschung seiner Maßnahme oder eines Teils seiner Maßnahme aus dem Ökokonto verlangen, sofern für diese Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme noch keine Anrechnung für einen Eingriff erfolgt ist und die in § 2 Absatz 3 Nummer 2 genannten Mindestgrößen dadurch nicht unterschritten werden.

(2) Für eine Änderung des Zielbiotops einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung und besonderer Maßnahmen für den Artenschutz nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 vor Anrechnung der Maßnahme aus dem Ökokonto ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde nach § 2 Absatz 2 Satz 1, die die Maßnahme in das Ökokonto aufgenommen hat, einzuholen. Bei Waldflächen gilt § 2 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

§ 4

Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto

(1) Voraussetzungen für die Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme sind:

1. die flächenbezogene Festsetzung von Art und Umfang der aus einem Ökokonto anzurechnenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei der Genehmigung des Eingriffs gemäß § 17 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Absatz 2, § 9 Absatz 2, § 11 a oder § 36 Absatz 2 LNatSchG oder bei der Entscheidung über die Zulassung oder Durchführung eines Eingriffs nach § 17 Absatz 1 BNatSchG,
2. das Vorliegen einer schriftlichen Zustimmungserklärung des Maßnahmeträgers und, falls hiervon abweichend, der Eigentümerin oder des Eigentümers der Flächen aus dem Ökokonto und
3. die grundbuchliche Sicherung der für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen beanspruchten Maßnahmen aus dem Ökokonto oder ihre Überführung in das Eigentum einer öffentlichen Stelle oder einer Stiftung, in deren Satzung als Zweck der Stiftung der Erwerb oder die langfristige Pachtung für den Naturschutz besonders geeigneter Grundstücke, deren Verwaltung sowie der Schutz und gegebenenfalls die Entwicklung der Natur auf diesen Grundstücken enthalten ist.

(2) Die Höhe der Anrechnung der Maßnahme aus dem Ökokonto als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme bestimmt nach Prüfung des Entwicklungszustandes die Naturschutzbehörde, die für die Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 LNatSchG oder nach § 9 Absatz 2, § 11 a oder § 36 Absatz 2 LNatSchG örtlich zuständig ist, gemäß Anlage

1. Satz 1 gilt entsprechend für die Naturschutzbehörde, die gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 LNatSchG für die Erteilung des Einvernehmens über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zuständig ist. Die Maßnahme wird, sobald der Bescheid über die Zulässigkeit des Eingriffs bestandskräftig geworden ist, aus dem Ökokonto ganz oder entsprechend der Anrechnung teilweise ausgebucht.

§ 5

Pflichten der Naturschutzbehörde

Die für die Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 LNatSchG oder nach § 9 Absatz 2, § 11 a LNatSchG zuständige Naturschutzbehörde muss in den jeweiligen Verfahren darauf hinwirken, dass unter Beachtung des Vermeidungsgebots des § 13 BNatSchG geeignete Maßnahmen aus den Ökokonten berücksichtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Zulassung des Eingriffs von einer anderen naturschutzrechtlichen Zulassung der zuständigen Naturschutzbehörde umfasst ist oder die Naturschutzbehörde gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 LNatSchG ihr Einvernehmen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erteilt.

§ 6

Handelbarkeit

Der Maßnahmeträger kann die Rechte und Pflichten aus dem Ökokonto vollständig oder teilweise auf andere juristische oder natürliche Personen übertragen. Die Übertragung ist der Naturschutzbehörde anzuzeigen, die die Maßnahme gemäß § 2 Absatz 4 in das Ökokonto aufgenommen hat. Bei Veräußerung einer Fläche aus dem Ökokonto hat der Verkäufer den Eigentumsübergang der gemäß § 2 Absatz 4 zuständigen Naturschutzbehörde umgehend anzuzeigen.

§ 7

Führung des Kompensationsverzeichnisses

(1) Im Kompensationsverzeichnis werden die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmten Flächen gemäß § 17 Absatz 6 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Absatz 6 LNatSchG sowie Maßnahmen des Ökokontos geführt. Nach Ausbuchtungs einer Maßnahme aus dem Ökokonto erfolgt ihre Führung als Ausgleichs- oder Ersatzfläche.

(2) Die für die Zulassung von ausgleichs- oder ersatzpflichtigen Vorhaben zuständige Behörde teilt der Naturschutzbehörde nach § 2 Absatz 2 Satz 1, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmte Fläche liegt, unverzüglich folgende Daten mit:

1. die Lage der Fläche durch Bezeichnung des Kreises, der Gemeinde, der Gemarkung, der Flur und des Flurstückes,

2. die Flächengröße,
3. den Ausgangsbiotop,
4. den Zielbiotop sowie bei Ökokonten den Basiswert gemäß § 2 Absatz 4,
5. den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausgleichs- beziehungsweise Ersatzmaßnahme; bei aus dem Ökokonto auszubuchenden Flächen ist der Zeitpunkt der Ausbuchung anzugeben,
6. die Art und den Zeitpunkt der Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme,
7. die geplanten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen,
8. die Ergebnisse und den Zeitpunkt der durchgeführten Effizienzkontrollen,
9. die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens,
10. den Träger des Vorhabens,
11. die Aktenzeichen der Genehmigungs- und der Naturschutzbehörde.

(3) Die Daten nach Absatz 1 und 2 sowie die Daten aus dem Ökokonto werden bei der unteren Naturschutzbehörde in eine zentrale Datenbank eingespeist. Neben den Daten aus Absatz 1 und 2 sind dazugehörige, raumbezogene Fachdaten (Geometrien) in einem digitalen Geoinformationssystem zu erfassen. Die Daten sind vierteljährlich der zuständigen oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln, welche sie in ein landesweites Kompensationsverzeichnis überführt. Das landesweite Kompensationsverzeichnis ist in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Datenformate und Abläufe der Datenverarbeitung durch Verwaltungsvorschrift.

§ 8

Standards für Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen für einen Eingriff müssen in derselben Raumeinheit gemäß Anlage 2 wie der Ein-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. März 2017

Torsten Albig
Ministerpräsident

griff liegen. Abweichende Entscheidungen für Flächen in Randbereichen, die nicht vollständig in derselben Raumeinheit liegen, sind zulässig. Übersteigt der vorgesehene Flächenbedarf für Ersatzmaßnahmen insgesamt die Größe von 50 Hektar können im Einzelfall mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde abweichend von den Sätzen 1 und 2 Ersatzmaßnahmen auch in der dem Eingriff benachbarten Raumeinheit erfolgen.

§ 9

Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 inklusive deren Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 10

Übergangsvorschrift

Für Maßnahmen, welche bis einschließlich 27. April 2017 festgesetzt wurden, gelten die Maßgaben der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), weiter.

§ 11

Evaluation

Die Verordnung und die daraus hervorgegangenen Maßnahmen werden, bevor die Verordnung außer Kraft tritt, durch die oberste Naturschutzbehörde auf ihre Wirksamkeit evaluiert.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 276)*), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), außer Kraft.

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft
Umwelt und ländliche Räume

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-222

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 2, 4 und zu § 4 Absatz 2)

Bewertungsverfahren zur Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto

Die Bewertung einer Maßnahme aus dem Ökokonto erfolgt auf Grundlage folgender Berechnung:

Basiswert + Zinsen + Zuschlag Lage + Zuschlag Gewässerrandstreifen + Zuschlag Biotop + Zuschlag Artenschutz + Zuschlag Entsiegelung = Ökopunkte

Erläuterung:

Basiswert: Produkt aus Flächengröße und Anrechnungsfaktor.

- Flächengröße: Gesamtfläche der Maßnahme des Ökokontos in Quadratmetern.
- Anrechnungsfaktor: der für den Ausgangsbiotop geltende Anrechnungsfaktor ist im Anhang 1 enthalten.

Zinsen:

Der Zinsfaktor beträgt 3% vom Basiswert für jedes vollendete Jahr gerechnet vom Tag der Einbuchung der Maßnahme bis zu ihrer Ausbuchung aus dem Ökokonto, höchstens jedoch 30%. Zinseszinsen werden nicht berücksichtigt. Die Zinsberechnung erfolgt jeweils zum Stichtag der jährlichen Verzinsung.

Zuschlag Lage:

Liegt die Ökokonto-Maßnahme innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holstein, einschließlich der Wildnisgebiete gemäß § 12 LNatSchG, beträgt der Zuschlag 15% vom Basiswert der Maßnahme.

Die Definition und Abgrenzung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie der Wildnisgebiete gemäß § 12 LNatSchG entspricht den Darstellungen und Abgrenzungen der Landschaftsrahmenpläne gemäß § 10 BNatSchG in Verbindung mit § 6 LNatSchG.

Die Anerkennung des Zuschlags erfolgt für das gesamte Ökokonto, sofern mindestens eine Fläche oder Teilfläche innerhalb des Schutzgebiets- oder Biotopverbundsystems einschließlich der Wildnisgebiete liegt oder unmittelbar daran angrenzt.

Zuschlag Gewässerrandstreifen:

Werden im Rahmen von Ökokonten Gewässerrandstreifen entlang eines Vorranggewässers im Sinne § 50 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG in Verbindung mit Anlage 3 LNatSchG oder entlang von Fließgewässern und Seen innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des § 4 LNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 und 2 LNatSchG angelegt, müssen diese eine Breite von mindestens 10 m über die vollständige Länge des Uferbereiches eines Grundstücks aufweisen.

Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Der Gewässerrandstreifen muss Bestandteil einer Ökokontofläche mit den unter § 2 Absatz 3 Nummer 2 angegebenen Mindestgrößen sein. Die Zusammenfassung mehrerer gewässerbegleitender Flurstücke ist möglich.

Der Zuschlag beträgt bei 10 m Breite 20 % vom Basiswert für den gesamten Gewässerrandstreifen.

Für Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 20 m wird ein Zuschlag von 30 % gewährt bezogen auf die gesamte Fläche des Gewässerrandstreifens. Für jede weitere 10 m Breite des Gewässerrandstreifens beträgt der zusätzliche Zuschlag jeweils 5 % auf den Basiswert bezogen auf die gesamte Fläche des Gewässerrandstreifens bis maximal 100 %, dies entspricht maximal 160 m Breite.

Für die Gewässerrandstreifen gelten über die gesetzlichen Vorgaben des § 38 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) und des § 38a Absatz 2 Landeswassergesetz vom 11. Februar 2008 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2016 (GVOBl. S. 680) hinaus folgende Regelungen:

1. Dünge- und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht ausgebracht werden.
2. Extensive Grünlandbiotope, Röhricht- oder gehölzbetonte Uferbiotope sind zu entwickeln.
3. Die natürliche Gewässer- und Uferentwicklung sowie die natürliche Entwicklung von Gehölzsäumen sind zuzulassen, soweit dies nicht den Zielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete widerspricht. Die Ziele des Auenprogramms für Schleswig-Holstein sind zu berücksichtigen und zu unterstützen.
4. Im Bereich des Gewässerrandstreifens sind direkt ins Gewässer einmündende Drainagen aufzunehmen oder zu unterbrechen, so dass eine Versickerung im Bereich des Gewässerrandstreifens erfolgt, sofern dies technisch möglich ist.
5. Der Gewässerräumstreifen ist auf das minimal erforderliche Maß zu reduzieren. Die jeweiligen Satzungen der Gewässerpflegeverbände sind zu beachten.
6. Die dauerhafte Ablagerung von Mähgut innerhalb des Gewässerrandstreifens ist dann unzulässig, wenn diese den Zielen der in Schleswig-Holstein zu besonderen Schutzgebieten erklärten Gebiete im Sinne von § 4 Absatz 1 LNatSchG widersprechen oder zur Zerstörung oder zu erheblichen Beeinträchtigungen von nach § 30 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Absatz 1 LNatSchG geschützten Biotopen führt.

Befinden sich im Gewässerrandstreifen bereits gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, so sind diese vom Zuschlag „Gewässerrandstreifen“ ausgeschlossen.

Zuschlag Biotop:

Werden im Zielzustand schützenswerte Biotope nach § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG unter Berücksichtigung der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG¹⁾(FFH-Richtlinie), wie in Anhang 3 aufgeführt, angestrebt, beträgt der Zuschlag 50 % vom Basiswert der Ökokonto-Maßnahme. Dabei entfällt jeweils die Hälfte des Zuschlags auf die reine Fläche des Biotops oder des Lebensraumtyps und die Maßnahmenumsetzung sowie auf ihren festgestellten nachgewiesenen Erfolg spätestens bei Ausbuchung.

Für die Neuschaffung, Entwicklung und dauerhafte Erhaltung von trockenen und nährstoffarmen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, für die in

¹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S.7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193)

Schleswig-Holstein ein schlechter Erhaltungszustand vorherrscht, wird ein Zuschlag von 100% des Basiswertes gewährt. Dabei entfällt jeweils die Hälfte des Zuschlags auf die reine Fläche des Biotops oder des Lebensraumtyps und die Maßnahmenumsetzung sowie auf ihren festgestellten nachgewiesenen Erfolg spätestens bei Ausbuchung.

Diese trockenen und nährstoffarmen Lebensraumtypen sind:

LRT 2310 Sandheiden mit Calluna und Genista (Dünen im Binnenland, alt und kalkarm)

LRT 2320 Sandheiden mit Calluna und Empetrum nigrum (Dünen im Binnenland)

LRT 2330 Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen

LRT 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix

LRT 4030 Europäische trockene Heiden

LRT 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen

LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

LRT 6230 Montane Borstgrasrasen

LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen

Ausgeschlossen hiervon sind bereits vorhandene gesetzlich geschützte Biotope und vorhandene Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Zuschlag Artenschutz:

Werden zusätzlich Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes gemäß Anhang 2 oder gemäß den Artenhilfsprogrammen des Landes Schleswig-Holstein²⁾ durchgeführt, beträgt der Zuschlag 5 bis 70% vom Basiswert der Ökokonto-Maßnahme. Dabei entfällt jeweils die Hälfte des Zuschlags auf die Durchführung der Artenschutzmaßnahme und auf den Nachweis der Funktionsfähigkeit der Artenschutzmaßnahme spätestens bei Ausbuchung.

Zuschlag Entsiegelung:

Für die Entsiegelung bisher zulässigerweise versiegelter Flächen innerhalb der Ökokontofläche mit einer Mindestgröße von 0,01 ha (100 m²) wird für die Entsiegelungsfläche bei vollständiger Beseitigung der Versiegelung sowie unter Einbeziehung in die naturschutzfachliche Entwicklung der gesamten Ökokontofläche ein Zuschlag von 70 % gewährt. Wird eine Fläche von 0,1 ha und mehr (1.000 m² und mehr) entsiegelt, wird ein Zuschlag von 90 % auf die entsiegelte Fläche gewährt. Kleinstflächen innerhalb eines Ökokontos können addiert werden.

Die Mindestanforderungen an die Größe des gesamten Ökokontos gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 2 bleiben bestehen.

Ausgeschlossen hiervon sind Entsiegelungsmaßnahmen, die auf Grundlage von Rückbauverpflichtungen durchgeführt werden müssen.

²⁾ Veröffentlichung im Internet:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/as_06_Artenhilfsprogramme.html

Anrechnung und Ausschluss von Zuschlägen bei gleicher Fläche und Maßnahme
bezogen auf die gleiche Fläche und Maßnahme wird von den Zuschlägen
„Gewässerrandstreifen“, „Biotop“ oder „Artenschutz“ jeweils nur einer auf den
jeweiligen Basiswert angerechnet.

Der Zuschlag „Lage“ wird auf die gesamte Fläche des Ökokontos angerechnet.
Beinhaltet eine Fläche und Maßnahme für die die Zuschläge „Gewässerrandstreifen“,
„Biotop“ oder „Artenschutz“ angerechnet werden gleichzeitig eine Entsiegelung, so
wird der Entsiegelungszuschlag zusätzlich für die zu entsiegelnde Fläche gewährt.

Ökopunkte:

Ökopunkte drücken den Wert der Ökokonto-Maßnahme aus.

1 Ökopunkt entspricht einer Kompensation von 1 m².

**Anhang 1 zu Anlage 1:
Liste der Biotop- und Nutzungstypen (Ausgangsbiotope)**

Biotop- und Nutzungstyp	Code	Anrechnungsfaktor als Kompensationsfläche für die Einbuchung in das Ökokonto
Wälder, Gebüsche und Kleingehölze		
Mesophytische Buchenwälder ^{1) 3)}	WM	0,5-0,1 ²⁾
Bodensaure Buchenwälder ^{1) 3)}	WLa	0,5-0,1 ²⁾
Eichen-Buchenwald ^{1) 3)}	WLg	0,5-0,1 ²⁾
Gebüsche/Gehölze feuchter/frischer Standorte ^{1) 3)}	WGf	0,67-0,5
Eichenkratt	WNg	0,5-0
Sonstiger Niederwald	WNn	0,67-0
Eichen-Hainbuchen-Wald ^{1) 3)}	WNg	0,5-0,1 ²⁾
Sonstige Laubwälder feuchter bis nasser Standorte ^{1) 3)}	WFp	0,67-0,5
Sonstige Laubwälder frischer bis trockener Standorte ^{1) 3)}	WFI	0,67-0,5
Nadel-/Laub-Mischbestände ³⁾	WFm	0,67-0,5
Nadelforsten ³⁾	WFn	0,8-0,67
Sonstige Forstflächen ³⁾	WFy	0,8-0,5
Pionierwald ³⁾	WP	0,67
Weiden- und Birken-Pionierwald auf dauernassem Boden ^{1) 3)}	WPs	0,67
Waldlichtungsflur ³⁾	WO	0,8-0,67
Waldrand / Waldmantel ³⁾	WR	0,67-0,5
Gehölze und sonstige Baumstrukturen		
Sonstiges naturnahes Feldgehölz	HGy	0,67
Standortfremdes Feldgehölz: (nicht heimische Arten)	HGx	0,8

herausragender Einzelbaum/Baumgruppe	HGb (A)	0,67
Baumreihe	HGr (S)	0,8-0,67
Streuobstwiese	HGo	0,67-0,5
Fließgewässer		
Künstliche Fließgewässer / Gräben	FG	0,8-0,67
Stillgewässer		
Tümpel / Flutmulde ¹⁾	FT	0,8-0,67
Künstliche oder künstlich überprägte Stillgewässer	FX	0,8-0,5
Hoch- und Übergangsmoore		
Abtorfungsbereich	MHx	0,8-0,5
Grünland		
Mesophiles Grünland	GM	0,67-0,5
Magerwiesen, Magerweiden ¹⁾	GMm	0,67-0,5
Flutrasen, Feuchtgrünland mittlerer Artenvielfalt ¹⁾	GFf	0,67
Artenarmes Intensivgrünland	GI	0,8
Acker- und Gartenbau-Biotope		
Acker, Ackergras	AA	1,0
Ackerwildkrautfluren, Ackerbrachen	AAk	0,8
Acker mit artenreicher Segetalflora	AAe+	0,8
Gartenbaufläche	AG	1,0
Baumschule	ABb	1,0-0,8

Weihnachtsbaum-Plantage	ABw	0,8
Obstplantage	AO	0,8-0,67
Ruderalfluren / Säume, Staudenfluren		
Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte ¹⁾	RHf	0,67
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte ¹⁾	RHm	0,67
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte ¹⁾	RHt	0,67-0,5
Nitrophytenfluren, Neophytenfluren	RHn	0,8
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte, verbuschend ¹⁾	RHv	0,67-0,5
Sonstige Flächen		
Versiegelte Flächen	SXx	1,0

Flächen mit in der Liste nicht aufgeführten Biotoptypen können von der Naturschutzbehörde für ihre Aufnahme in ein Ökokonto anerkannt werden, soweit die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.

¹⁾ Soweit die dem Biotoptyp zugeordneten Flächen nicht nach § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG gesetzlich geschützt sind.

²⁾ Für die dauerhafte Herausnahme nachfolgend näher definierter Buchen- und Eichenwaldbestände aus jeglicher forstrechtlich zulässigen Nutzung, der damit einhergehenden natürlichen Entwicklung und naturschutzfachlichen Aufwertung soll der Anrechnungsfaktor 1 zugewiesen werden.

Mit der Förderung der natürlichen Entwicklung wird der Mosaik-Zyklus inklusive aller Alt- und Totholzphasen bis hin zum natürlichen Jungaufwuchs zugelassen. Dies führt zu spezifischen und ausdifferenzierten Habitaten, unter anderem für nur an bestimmte Alters- oder Zerfallsstadien angepasste Käfer- und Pilzarten. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Biodiversität.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Buchen- und Eichenwaldbestände mit einer Mindestgröße von 0,3 ha, wobei die Mindestanforderungen an die Größe des Ökokontos insgesamt gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 2 bestehen bleibt,
- Altersklasse VII (über 120 Jahre) bei Buchen und Altersklasse IX (über 160 Jahre) bei Eichen,
- Bestockungsgrad der Buchen und Eichen im Oberstand von mindestens 0,6,

³⁾ Diese Wälder und Neuwaldbildungen können unabhängig vom Anrechnungsfaktor nur bei dauerhaftem Verzicht jeglicher forstrechtlicher Nutzung als Ökokonten anerkannt werden. Eventuell erforderliche konkret bestimmbare und zeitlich begrenzte ökologische Aufwertungsmaßnahmen sind mit Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde möglich.

**Anhang 2 zu Anlage 1:
 Artenschutzmaßnahmen zur Erlangung des Zuschlags Artenschutz für ein
 Ökokonto**

Beispielhaft werden für einzelne Zielarten mögliche Artenschutzmaßnahmen aufgeführt, die je nach Einzelfall für eine Ökokonto-Maßnahme zur Erlangung eines Zuschlages für den Artenschutz geeignet sein können.

Zielarten	Maßnahme
Amphibien, Reptilien	Herstellung großräumiger extensiv genutzter Feuchtwiesenbiotope; Herstellung Sommer- und Winterlebensräume und verbindende Strukturen optimaler Laichgewässer; Herstellung großräumiger extensiv genutzter Feuchtwiesenbiotope in Begleitung angrenzender Trockenhabitate: Heide, Dünen, Trockenrasen, Kiesgruben.
Haselmaus	Optimierung der Durchgängigkeit von Knicks und sonstigen Gehölzstrukturen als Lebensraum und Wanderkorridor; Sicherung und Optimierung sog. Refugiallebensräume; Schaffung halboffener Weidelandschaften durch geeignete Beweidungssysteme durch Großherbivoren.
Biber	Entwicklung „zulässiger“ Oberstaufflächen als Auffangräume für die Tiere, die aus Gebieten abgedrängt werden, in denen die Art nicht toleriert werden kann: Städte, Gebiete intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.
Waldfledermäuse	Schaffung hinreichend großer nutzungsfreier Waldkomplexe mit hohem Anteil an altem Totholz und flächigen Waldzerfallsstadien zur Bereitstellung eines großen Angebots an Sommerquartieren, Jagdflächen und einem attraktiven Nahrungsangebot; Etablierung sog. Nistkastenquartiere in Waldgebieten, die eine für Fledermäuse unzureichende Altersstruktur aufweisen mit begleitender Fledermausfreundlicher Entwicklung der Waldflächen; Großflächige Vernässung von Waldflächen zur Erhöhung des Nahrungsangebots und zur Schaffung von Waldzerfallsstadien: Freiflächen für die Jagd;

	Schaffung geeigneter Winterquartiere im Umfeld prospektiver Sommerlebensräume.
Vögel der Agrarlandschaft	Schaffung von Kleinstrukturen im Ackerbereich zur Aufwertung von Lebensräumen als Nahrungs- und Lebensraum; Förderung von Übergangsstrukturen, z.B. Übergang von Wald zu Ackerlebensräumen; Dauerhafte Schaffung breiter Saumlebensräume zur Nahrungssuche auf geeigneten Ackerflächen.
Wiesenvögel	Entwicklung großräumiger Feuchtgrünlandbereiche, die die zur Brut und Aufzucht nötigen Habitatstrukturen in großer Menge bieten, z.B. Überschwemmungsbereiche, Brutstrukturen, langfristig stochebfähige und nahrungsreiche Bodenstrukturen, vor Prädatoren großräumig (z.B. durch Schaffung von Gewässern und großräumigen Überschwemmungsbereichen) gesicherte Brutkomplexe.
Waldvögel	Schaffung hinreichend großer nutzungsfreier Waldkomplexe mit hohem Anteil an altem Totholz und flächigen Waldzerfallsstadien zur Bereitstellung eines großen Angebots an Höhlenbäumen und eines attraktiven Nahrungsangebots; Etablierung sog. Nistkastenreviere in Waldgebieten, die eine für Höhlenbrüter unzureichende Altersstruktur aufweisen; Großflächige Vernässung von Waldflächen zur Erhöhung des Nahrungs- und Lebensraumangebots; Verbund von Waldflächen und benachbarten Offenlebensräumen für bestimmte Arten: z.B. Wespenbussard

Anhang 3 zu Anlage 1:**Liste der Biotope und Lebensraumtypen für den Zuschlag Biotop****Liste der nach § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope**

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich,
7. Staudenfluren stehender Binnengewässer und der Waldränder,
8. Alleen,
9. Knicks,
10. artenreiche Steilhänge und Bachschluchten,
11. arten- und strukturreiches Dauergrünland.

Liste der in Schleswig-Holstein vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Code	Name
1	Lebensräume in Küstenbereichen und halophytische Vegetation
11	Meeresgewässer und Gezeitenzonen
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
1130	Ästuarien

1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
1150	*) Lagunen des Küstenraumes: Strandseen
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
1170	Riffe
12	Felsenküsten und Kiesstrände
1210	Einjährige Spülsäume
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation
13	Atlantische Salzsümpfe und -wiesen sowie Salzsümpfe und -wiesen im Binnenland
1310	Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einj. Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
1320	Schlickgrasbestände: <i>Spartinion</i>
1330	Atlantische Salzwiesen: <i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>
1340	*) Salzwiesen im Binnenland
2	Dünen an Meeresküsten und im Binnenland
21	Dünen an den Küsten des Atlantiks sowie der Nord- und Ostsee
2110	Primärdünen
2120	Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>
2130	*) Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation: Graudünen
2140	*) Entkalkte Dünen mit <i>Einetrum nigrum</i>
2150	*) Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone: <i>Calluno-Ulicetea</i>
2160	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>
2170	Dünen mit <i>Salix repens</i> ssp. <i>argentea</i> : <i>Salicion arenariae</i>
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
2190	Feuchte Dünentäler
23	Dünen im Binnenland: alt und entkalkt
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i>
2320	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Empetrum nigrum</i>

2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>
3	Süßwasserlebensräume
31	Stehende Gewässer
3110	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen: <i>Littorelletalia uniflorae</i>
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und / oder der <i>Isoto-Nanojuncetea</i>
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
3160	Dystrophe Seen und Teiche
32	Fließgewässer-Abschnitte von Wasserläufen mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik: kleine, mittlere und große Fließgewässer, deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.
4	Gemäßigte Heide- und Buschvegetation
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i>
4030	Trockene europäische Heiden
5	Hartlaubgebüsche: Matorrals
5.1	Gebüsche des submediterranen und gemäßigten Raumes
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen
6	Natürliches und naturnahes Grasland
6.1	Natürliches Grasland
6120	^{*)} Trockene, kalkreiche Sandrasen
62	Naturnahes trockenes Grasland und Verbuschungsstadien
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien: <i>Festuco Brometalia</i>
6210	^{*)} dto., besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen

6230	*) Artenreiche montane Borstgrasrasen und submontan auf dem europäischen Festland auf Silikatböden
64	Naturnahes feuchtes Grasland mit hohen Gräsern
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen u. tonig-schluffigen Böden <i>Molinion caeruleae</i>
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6440	Brenndolden-Auenwiesen: <i>Cnidion dubii</i>
65	Mesophiles Grünland
6510	Magere Flachland-Mähwiesen: <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>
7	Hoch- und Niedermoore
71	Saure Moore mit <i>Sphagnum</i>
7110	*) Lebende Hochmoore
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
7150	Torfmoor-Schlenken <i>Rhynchosporion</i>
72	Kalkreiche Niedermoore
7210	*) Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>
7220	*) Kalktuffquellen <i>Cratoneurion</i>
7230	Kalkreiche Niedermoore
8	Felsige Lebensräume und Höhlen
83	Andere felsige Lebensräume
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
9	Wälder
91	Wälder des gemäßigten Europas
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9120	Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe: <i>Quercion robori-petraeae</i> oder <i>Ilici-Fagenion</i>
9130	Waldmeister-Buchenwald: <i>Asperulo-Fagetum</i>
9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald: <i>Cephalanthero-Fagion</i>

9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald: <i>Carpinion betuli</i>
9180	*) Schlucht- und Hangmischwälder: <i>Tilio-Acerion</i>
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>
91D0	*) Moorwälder
91EO	*) Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> : <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>
91FO	Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> : <i>Ulmenion minoris</i>

*) vor dem Namen: prioritärer LRT

Anlage 2

(zu § 8)

Raumeinheiten

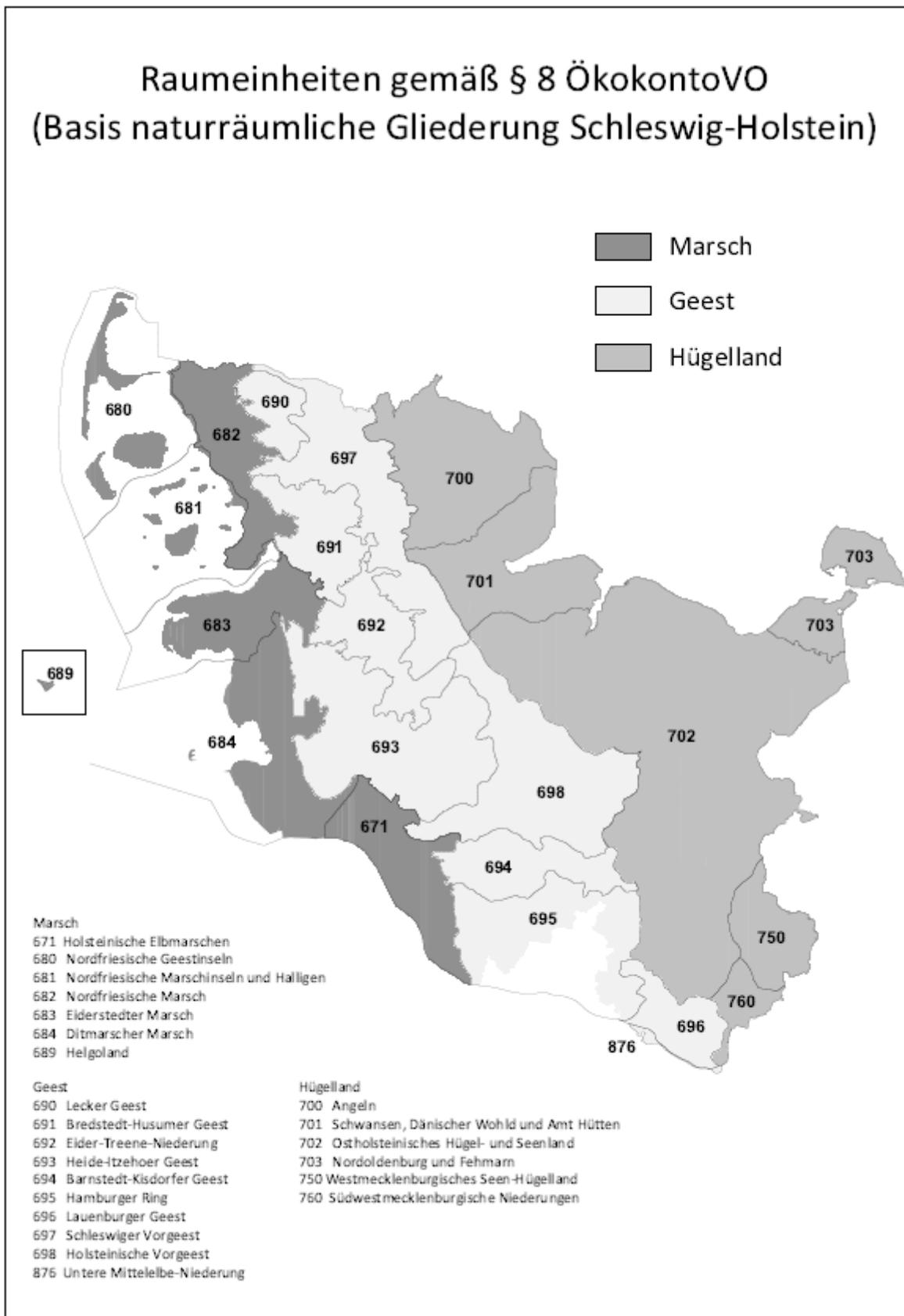
Für Zwecke dieser Verordnung werden folgende Raumeinheiten gebildet:

- Marsch: Schleswig-Holsteinische Marsch und Nordfriesische Inseln sowie Helgoland;
- Geest: Schleswig-Holsteinische Geest (Hohe Geest und Vorgeest) sowie Eider-Treene-Niederung und Untere Mittelelbe-Niederung;
- Hügelland: Schleswig-Holsteinisches Hügelland (von Angeln bis Ostholstein) und Fehmarn sowie Westmecklenburgisches Seen-Hügelland und Südwestmecklenburgische Niederungen.

Die Regionen sind in nachstehendem Anhang „Übersichtskarte der Raumeinheiten gemäß § 8“ dargestellt.

Anhang zu Anlage 2:

Übersichtskarte der Raumeinheiten gemäß § 8



**Landesverordnung
zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung*)
Vom 31. März 2017**

Aufgrund des § 135 Absatz 3 der Gemeindeordnung verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Artikel 1

Die Eigenbetriebsverordnung vom 15. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 772), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eigenbetriebe der Gemeinden sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach § 106 der Gemeindeordnung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Werkleitung wird in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden durch die Gemeindevertretung bestellt. In hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten gelten §§ 55 und 65 der Gemeindeordnung.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter oder mehreren Werkleiterinnen oder Werkleitern, von denen eine oder einer zur oder zum Ersten Werkleiterin oder Werkleiter bestellt werden kann.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung. Sie oder er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Beschlüsse der Gemeindevertretung

(1) Beschlüsse der Gemeindevertretung sind unbeschadet des § 28 der Gemeindeordnung erforderlich für

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung,
2. die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Eigenbetriebes,
3. den Abschluss von Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher finanzieller Be-

deutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt,

4. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen privatrechtlichen Entgelte,
5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,
7. die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Gemeinde,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,
9. die Anwendung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Gemeindevertretung nach § 45 der Gemeindeordnung, einen Werkausschuss zu bilden und ihm bestimmte Entscheidungen zu übertragen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4, 5, 8 und 9 kann die Gemeindevertretung die Entscheidung auf den Werkausschuss übertragen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde, einem Kommunalunternehmen der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann, soweit dies steuerrechtlich anerkannt ist, jedoch abweichend von Satz 1

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,
 2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,
 3. auf die Entgelte für die Lieferung von Elektrizität, Gas, Wasser, Kälte und Wärme einen Preisnachlass gewähren.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Stellenübersicht“ durch die Worte „dem Stellenplan“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „von der Gemeindevertretung“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 erhält die Nummer 4 folgende Fassung:
- „4. eine erhebliche Änderung der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.“
6. § 14 Absatz 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
- „§ 12 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 30. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 646), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), ist anzuwenden.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- Im ersten Satz werden die Worte „Die Stellenübersicht“ durch die Worte „Der Stellenplan“ ersetzt.
8. § 18 erhält folgende Fassung:
- „§ 18
Zwischenberichte
- Die Werkleitung soll die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, dazu zählen auch Änderungen im Stellenplan, sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten. Soweit ein Werkausschuss besteht, ist dieser ebenfalls entsprechend zu unterrichten.“
9. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, wenn der Gegenstand des Betriebes keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, nach Formblatt 4 (Anlage 4) aufzustellen, jedoch ohne außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen; eine weitere Gliederung ist zulässig.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Bei Versorgungsbetrieben muss der Ertrag aus Energielieferungen (Strom, Gas, Kälte, Wärme) und Wasserlieferungen in jedem Wirtschaftsjahr 365, in Schaltjahren 366 Tage umfassen und auf den Bilanzstichtag abgegrenzt sein.“
10. § 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für die Darstellung im Anhang sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetz-
- buches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.“
11. In § 23 Absatz 3 Nummer 5 wird das Wort „Tarifstatistik“ durch das Wort „Entgeltstatistik“ ersetzt.
12. In § 24 Absatz 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:
- „Die in Absatz 1 genannten Unterlagen sind mit einer Stellungnahme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeindevertretung oder, soweit die Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den Werkausschuss übertragen wurde, dem Werkausschuss vorzulegen.“
13. § 26 erhält folgende Fassung:
- „§ 26
Anwendung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung
- Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe ist auch die Anwendung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik zulässig mit der Maßgabe, dass
1. Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Ergebnisrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen haben, die in den Anhang aufzunehmen ist; dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden,

2. in der Bilanz zusätzlich die Position Stammkapital mit dem in der Betriebssatzung festgesetzten Betrag anzusetzen ist,
3. im Anhang sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werksausschusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches erfolgt, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebs handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung,

4. auf die Erstellung einer Finanzrechnung und von Teilfinanzrechnungen verzichtet werden kann.

Im Fall des Satzes 1 gilt diese Verordnung mit folgenden Maßgaben:

1. §§ 19 bis 23 finden keine Anwendung,
 2. an die Stelle des Begriffs der Gewinn- und Verlustrechnung tritt der Begriff Ergebnisrechnung,
 3. bei Eigenbetrieben mit mehr als einem Betriebszweig kann abweichend von § 13 Absatz 4 auf die Erstellung eines Erfolgsübersichtsplans verzichtet werden.“
14. Die bisherigen §§ 27 bis 29 werden gestrichen.
 15. Der bisherige § 30 wird der neue § 27.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. März 2017

S t e f a n S t u d t
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert LVO vom 15. August 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-28

Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVO) Vom 3. April 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-35

Aufgrund des § 135 Absatz 5 der Gemeindeordnung und § 19 d Absatz 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für wirtschaftliche Unternehmen und nichtwirtschaftliche Einrichtungen der Gemeinde, die in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 106 a der Gemeindeordnung errichtet sind oder nach Umwandlung in dieser Rechtsform bestehen (Kommunalunternehmen). Sie gilt entsprechend für gemeinsame Kommunalunternehmen nach §§ 19 b bis 19 d des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. Sie gilt nicht für Unternehmen und Einrichtungen, für die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen Sonderregelungen getroffen sind.

§ 2

Organe des Kommunalunternehmens

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 3

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung nach § 106 a Absatz 2 der Gemeindeordnung (Organisationssatzung) etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind, soweit die Organisationssatzung nichts ande-

res bestimmt, sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Kommunalunternehmens befugt. Die Mitglieder des Vorstandes haben vertrauensvoll und eng zum Wohl des Kommunalunternehmens zusammenzuarbeiten.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat insbesondere die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Verwaltungsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über die Angelegenheiten des Kommunalunternehmens, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Kommunalunternehmens von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre; eine erneute befristete Bestellung ist zulässig. Er entscheidet, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, außerdem über

1. den Erlass von Satzungen gemäß § 106 a Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung,
2. Entscheidungen nach § 28 Satz 1 Nummer 18 der Gemeindeordnung,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
4. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,
5. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
6. die Ergebnisverwendung.

Im Fall des Satzes 2 Nummer 1 und Nummer 2 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates dem Zustimmungsvorbehalt der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses, soweit die Gemeindevertretung die Entscheidung übertragen hat. Für Sitzungen des Verwaltungsrates über Abgabensatzungen gilt § 35 der Gemeindeordnung entsprechend. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Organisationsatzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten des Kommunalunternehmens. In der Organisationsatzung kann ferner vorgesehen werden, dass bei Entscheidungen der Organe des Kommunalun-

ternehmens von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

(3) In dem Verwaltungsrat soll die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Gemeinde vertreten. Sie oder er kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Gemeinde, vorzugsweise aus der Beteiligungsverwaltung mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Gemeindevertretung bestellt die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verwaltungsrat ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über die entsprechende Sachkunde verfügen und haben sich entsprechend fortlaufend fortzubilden. Abweichend von Satz 1 endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der Gemeindevertretung angehören, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Interesse der Gemeinde zu verfolgen und der Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen; die §§ 19 bis 25 der Gemeindeordnung gelten entsprechend. Die Gemeinde ist über Entscheidungen zur Steuerung des Kommunalunternehmens zur Erreichung strategischer Ziele möglichst frühzeitig zu unterrichten, insbesondere über Kreditaufnahmen, die nicht im Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens enthalten sind.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können in besonders begründeten Fällen jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung abberufen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(7) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

1. Bedienstete des Kommunalunternehmens,
2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen erhalten. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. Das Nä-

here regelt die Gemeinde durch die Organisationsatzung.

(9) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Es vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens auch nach ihrem Ausscheiden Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 6

Organisationssatzung

Die Organisationssatzung muss neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt Bestimmungen enthalten über

1. die Zusammensetzung, Aufgaben und Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
2. die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und des Vorstandes, falls dieser aus mehr als einer Person besteht,
3. die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates,
4. Bekanntmachungen.

§ 7

Zusammenfassung von Kommunalunternehmen

Die Ver- und Entsorgungsunternehmen einer Gemeinde sollen, wenn sie Kommunalunternehmen sind, zu einem Kommunalunternehmen zusammengefasst werden. Das Gleiche gilt für Verkehrsunternehmen und Unternehmen gleicher Art und Aufgabenstellung. Ver- und Entsorgungsunternehmen, Verkehrsunternehmen und sonstige Kommunalunternehmen und nichtwirtschaftliche Einrichtungen einer Gemeinde können zu einem einheitlichen oder verbundenen Kommunalunternehmen zusammengefasst werden.

§ 8

Umwandlung von Regiebetrieben

Vor der Umwandlung eines Regiebetriebes in ein Kommunalunternehmen ist eine Eröffnungsbilanz gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen.

§ 9

Finanzausstattung

Das Kommunalunternehmen ist mit einem dem Gegenstand und dem Unternehmensumfang angemessenen Stammkapital auszustatten. Die Ge-

meinde haftet nicht für Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens.

§ 10

Finanzierung von Investitionen

Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Kommunalunternehmens und, soweit die verdienten Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben der Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 11

Leitung des Rechnungswesens

Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten. Hat das Kommunalunternehmen ein Vorstandsmitglied, das für die kaufmännischen Angelegenheiten zuständig ist, ist dieses für das Rechnungswesen verantwortlich.

§ 12

Kassengeschäfte

Die Anordnung und die Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 81 Absatz 5 des Landesverwaltungsgesetzes verbunden sein.

§ 13

Leistungen im Verhältnis zwischen Kommunalunternehmen und Gemeinde

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind auch im Verhältnis zwischen dem Kommunalunternehmen und der Gemeinde, einem anderen Kommunalunternehmen oder einem Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten. Das Kommunalunternehmen kann jedoch, soweit dies steuerrechtlich anerkannt ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen,

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,
2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,
3. auf die Entgelte für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser, Kälte und Wärme einen Preisnachlass gewähren.

§ 14

Gewinn und Verlust

(1) Im Fall eines wirtschaftlichen Kommunalunternehmens soll der Jahresgewinn so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach § 10 min-

destens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Verfügt das Unternehmen über verschiedene wirtschaftliche Sparten, gilt für jede Satz 1.

(2) Ein Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt.

§ 15

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Wenn die Art oder die betrieblichen Bedürfnisse des Kommunalunternehmens es erfordern, kann die Organisationssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen.

§ 16

Wirtschaftsplan

(1) Das Kommunalunternehmen hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 9 der Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO - Doppik) vom 30. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 646), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), beizufügen.

(2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:

1. ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erörtert,
2. ein Erfolgsübersichtsplan bei Kommunalunternehmen mit mehr als einem Unternehmenszweig,
3. ein fünfjähriger Finanzplan.

Der Wirtschaftsplan muss der Gemeindevertretung vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis gegeben werden.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder
3. eine erhebliche Änderung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 17

Erfolgsplan, Erfolgsübersichtsplan

(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 24 Absatz 1) zu gliedern.

(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen.

(3) Von der Veranschlagung abweichende, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(4) Der Erfolgsübersichtsplan ist wie die Erfolgsübersicht (§ 24 Absatz 3) zu gliedern.

§ 18

Vermögensplan

(1) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Kommunalunternehmens ergeben, enthalten.

(2) Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel des Vermögensplanes sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen.

(3) Die Auszahlungen für Anlagenänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind nach dem Anlagenachweis (§ 25 Absatz 2) und die Ansätze, soweit möglich, nach Anlageteilen zu gliedern. § 12 der GemHVO-Doppik ist anzuwenden.

(4) Für die Inanspruchnahme der Auszahlungsansätze gilt § 28 Absatz 1 GemHVO-Doppik sinngemäß.

(5) Auszahlungen können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrauszahlungen, die einen in der Organisationssatzung als Bestandteil der Bestimmungen über die Wirtschaftsführung festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Verwaltungsrates die Zustimmung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 19

Finanzplanung

Der fünfjährige Finanzplan besteht aus einer nach Jahren gegliederten Übersicht über die Entwick-

lung der Auszahlungen und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung sowie einer Übersicht über die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen des Kommunalunternehmens, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken. Der Finanzplan ist der Gemeinde zur Kenntnis zu geben. § 5 Absatz 3 GemHVO-Doppik gilt entsprechend.

§ 20

Buchführung und Kostenrechnung

(1) Das Kommunalunternehmen führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung sind anzuwenden.

(3) Das Kommunalunternehmen hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 21

Berichtspflichten

(1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten, dazu zählen auch Änderungen im Stellenplan. Die Organisationssatzung kann Vorschriften über eine andere Frist von nicht mehr als sechs Monaten und über den Inhalt der Zwischenberichte enthalten.

(2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde haben können, ist diese unverzüglich zu unterrichten.

§ 22

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 23

Bilanz

(1) Die Bilanz ist, wenn der Gegenstand des Kommunalunternehmens keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, entsprechend

dem Formblattmuster der Anlage 1 zur Eigenbetriebsverordnung vom 15. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 242), aufzustellen. § 268 Absatz 1 und 3, § 270 sowie § 272 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Organisationssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(3) Ertragszuschüsse können als Passivposten nach Formblatt 1 Posten C der Anlage 1 der Eigenbetriebsverordnung ausgewiesen oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen abgesetzt werden. Werden Ertragszuschüsse passiviert, sind jährlich diejenigen Teilbeträge als Umsatzerlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der bezuschussten Unternehmensleistungen jeweils fehlen. Soweit das Kommunalunternehmen Bauzuschüsse aufgrund allgemeiner Lieferbedingungen oder einer Satzung erhebt, gelten sie als Ertragszuschüsse. Werden derartige Ertragszuschüsse passiviert, sind sie, soweit das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), keine andere Regelung vorsieht, jährlich mit einem Anteil aufzulösen, der der Höhe der jährlichen Abschreibung des bezuschussten Anlagevermögens entspricht. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für das Kommunalunternehmen erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen, soweit die den Zuschuss bewilligende Stelle nichts Gegenteiliges bestimmt oder steuerrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Im Übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung. Die Verpflichtung, Gebühren und Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz zu kalkulieren, bleibt unberührt.

§ 24

Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, wenn der Gegenstand des Kommunalunternehmens keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, unbeschadet einer weiteren Gliederung entsprechend dem Formblattmuster der Anlage 4 zur Eigenbetriebsverordnung aufzustellen.

(2) Bei Versorgungsunternehmen muss der Ertrag aus Energielieferungen (Strom, Gas, Kälte, Wärme) und Wasserlieferungen in jedem Wirtschaftsjahr 365, in Schaltjahren 366 Tage, umfassen und auf den Bilanzstichtag abgegrenzt sein.

(3) Kommunalunternehmen mit mehr als einem Unternehmenszweig haben zum Ende eines jeden

Wirtschaftsjahres außerdem eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Die Erfolgsübersicht ist mindestens nach dem Formblattmuster der Anlage 5 zur Eigenbetriebsverordnung zu gliedern. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Unternehmenszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

§ 25

Anhang, Anlagennachweis

(1) § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 HGB finden keine Anwendung. Die in § 285 Nummer 9 und 10 HGB genannten Angaben sind in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften für die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates zu machen, die Angaben gemäß § 285 Nummer 9 HGB jedoch nur, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung.

(2) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen entsprechend dem Formblattmuster der Anlagen 2 und 3 zur Eigenbetriebsverordnung darzustellen.

§ 26

Lagebericht

Der Lagebericht muss die in § 289 HGB genannten Sachverhalte behandeln. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf

1. die Änderungen im Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. die Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben,
4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen,

5. die Umsatzerlöse mittels einer Entgeltstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
6. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsumme der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.

§ 27

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und bei Kommunalunternehmen mit mehr als einem Unternehmenszweig die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, in der Folge nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), prüfen zu lassen, sofern das Kommunalunternehmen nicht von der Jahresabschlussprüfung befreit ist, und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Vorliegen des durch die Prüfungsbehörde übermittelten Prüfungsberichts dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

(2) Bei der Abschlussprüfung ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist bei Kommunalunternehmen mit mehr als einem Unternehmenszweig die Erfolgsübersicht zu berücksichtigen.

(3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist örtlich bekannt zu machen. In der örtlichen Bekanntmachung ist

1. die Tatsache, dass ein uneingeschränkter, ein durch Hinweise ergänzter oder ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt oder ein Bestätigungsvermerk versagt wurde,
2. ein Hinweis, ob die Prüfungsbehörde ergänzende Feststellungen getroffen hat,
3. der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unter Angabe des Datums der Feststellung und
4. die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses unter Angabe des Jahresergebnisses

anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, sowie der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung sowie gegebenenfalls die ergänzenden Feststellungen an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 28

Anwendung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Kommunalunternehmen ist auch die Anwendung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik zulässig mit der Maßgabe, dass

1. Kommunalunternehmen mit mehr als einem Unternehmenszweig für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Ergebnisrechnung für jeden Unternehmenszweig aufzustellen haben, die in den Anhang aufzunehmen ist; dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Unternehmenszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden,
2. im Anhang sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches erfolgt, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt, die individualisierte Ausweisungspflicht gilt

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. April 2017

S t e f a n S t u d t
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung,

3. in der Bilanz zusätzlich die Position Stammkapital mit dem in der Organisationssatzung festgesetzten Betrag anzusetzen ist,
4. auf die Erstellung einer Finanzrechnung und von Teilfinanzrechnungen verzichtet werden kann und
5. vor der Umwandlung eines Regiebetriebes in ein Kommunalunternehmen eine Eröffnungsbilanz gemäß den Vorschriften der GemHVO-Doppik aufzustellen ist.

Im Fall des Satzes 1 gilt diese Verordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Für §§ 17 bis 20 gelten die entsprechenden Regelungen der GemHVO-Doppik,
2. §§ 22 bis 26 finden keine Anwendung,
3. an die Stelle des Begriffs der Gewinn- und Verlustrechnung tritt der Begriff Ergebnisrechnung,
4. bei der Umstellung von den handelsrechtlichen Vorschriften auf die Vorschriften nach der GemHVO-Doppik ist eine Überleitungsrechnung zu erstellen und im Anhang zu erläutern.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 27. April 2022 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 735)*), geändert durch Verordnung vom 27. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 533), außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-31

**Bekanntmachung
des Finanzministeriums über die Höhe der Zulage
nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und § 4 Absatz 2 Nummer 1
Erschwerniszulagenverordnung¹⁾
sowie § 4 Mehrarbeitsvergütungsverordnung²⁾**

Vom 3. April 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-10

Aufgrund des § 17 a Absatz 4 Satz 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein sowie Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 29. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 172) macht das Finanzministerium nachstehend in den Anlagen 1 und 2 die ab dem 1. Mai 2016 maßgeblichen Beträge nach § 17 a Absatz 4 Satz 1 bekannt.

Kiel, 3. April 2017

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

¹⁾ Ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4

²⁾ Ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-14

Anlage 1

Gültig ab 1. Januar 2017

(ersetzt die Beträge aus § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie aus § 4 Absatz 2 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), geändert durch Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199))

Erschwerniszulage

(Betrag in Euro)

§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Erschwerniszulagenverordnung	3,34 €
§ 4 Absatz 1 Nummer 3 Erschwerniszulagenverordnung	1,35 €
§ 4 Absatz 2 Nummer 1 Erschwerniszulagenverordnung	3,63 €

Anlage 2

Gültig ab 1. Januar 2017

(ersetzt die Beträge aus § 4 Abs. 1 und 3 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199))

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge in Euro)

§ 4 Absatz 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	12,30 €
A 5 bis A 8	14,53 €
A 9 bis A 12	19,94 €
A 13 bis A 16	27,49 €
§ 4 Absatz 3 MVergV	
Nummer 1	18,55 €
Nummer 2	22,97 €
Nummer 3	27,29 €
Nummern 4 und 5	31,89 €

**Landesverordnung
über die zentrale Stelle für das Verfahren KoPers
Vom 5. April 2017**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-4-12

Aufgrund des § 8 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), verordnet der Ministerpräsident:

§ 1

Zentrale Stelle

Zentrale Stelle für das im Bereich der Landesverwaltung eingesetzte automatisierte Personalmanagementverfahren „KoPers“, das als gemeinsames Verfahren im Sinne des § 8 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz betrieben wird, ist die für das zentrale IT-Management zuständige oberste Landesbehörde.

§ 2

Verfahrensgegenstand

Das integrierte KoPers-Verfahren ist eine Standard-Funktionalität des Personalmanagements. Es ist modular aufgebaut und beinhaltet die IT-Unterstützung für die Kernaufgaben des Personalmanagements in der Landesverwaltung, insbesondere die Personalverwaltung, Abrechnung für Besoldungs-, Entgelt- und Versorgungsfälle.

§ 3

Aufgaben der zentralen Stelle

(1) Die zentrale Stelle gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens wie folgt:

1. Sie gewährleistet die Maßnahmen zur Datensicherheit nach den §§ 5 und 6 Landesdatenschutzgesetz und der Datenschutzverordnung vom 5. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 554) sowie die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 8 Absatz 4 Landesdatenschutzgesetz;
2. sie stellt im Benehmen mit den beteiligten Stellen das Verzeichnisse nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz auf und führt es fort;
3. sie erstellt die Verfahrensdokumentation nach § 3 Datenschutzverordnung;
4. sie ist federführend verantwortlich für die Durchführung der Tests, zu denen sie von ihr ausgewählte beteiligte Stellen hinzuzieht, und

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. April 2017

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

erteilt die Freigabe; es bedarf keiner Freigabe durch die beteiligten Stellen;

5. sie informiert die beteiligten Stellen über ihr bekannt gewordene Verfahrensmängel und die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung;
6. sie erlässt Nutzungsbestimmungen zur ordnungsgemäßen Nutzung des Verfahrens durch die beteiligten Stellen;
7. sie ist bei Auftragsdatenverarbeitung durch Dataport verantwortliche Stelle nach § 17 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz oder §§ 89, 89 a Landesbeamtenengesetz.

(2) Die zentrale Stelle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Verfahren gespeicherte personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 13 Absatz 6 Landesdatenschutzgesetz einsehen und auswerten.

§ 4

Beteiligte Stellen

(1) Beteiligte Stellen sind die personalverwaltenden Stellen Staatskanzlei, Ministerien und ihre nach- und zugeordneten Behörden sowie das Dienstleistungszentrum Personal als beauftragte Stelle gemäß § 89 Absatz 2 Landesbeamtenengesetz.

(2) Die beteiligten Stellen nutzen das Verfahren gemäß den von der zentralen Stelle erlassenen Nutzungsbestimmungen. Im Rahmen der Nutzung sind sie für die Datenverarbeitung und Datenübermittlung verantwortlich. Werden von einer beteiligten Stelle Verfahrensmängel bei der Datenverarbeitung festgestellt, hat sie die zentrale Stelle unverzüglich davon zu unterrichten.

(3) Der Landtag, der Landesrechnungshof, das Landesverfassungsgericht sowie andere Träger öffentlicher Verwaltung nach § 2 Absatz 2 und 3 Landesverwaltungsgesetz können gegenüber der zentralen Stelle erklären, dass sie den beteiligten Stellen beitreten, soweit die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz erfüllt sind. Der Beitritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der zentralen Stelle.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt
des Landes Schleswig-Holstein*)**

Vom 6. April 2017

Aufgrund des § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Landesverordnung über das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Mai 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 681), wird wie folgt geändert:

- 1) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „obere Landesbehörde“ durch das Wort „Landesoberbehörde“ ersetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. April 2017

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

- 2) 2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Tierseuchenbekämpfung“ der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. der Überwachung von Saatgut auf gentechnisch veränderte Organismen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

D r . R o b e r t H a b e c k
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

*) Ändert LVO vom 11. Mai 1987, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-161

**Landesverordnung
zur Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung*)**

Vom 6. April 2017

Aufgrund

1. des § 19 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199), verordnet die Landesregierung § 1 hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen, § 2 Absatz 2, § 4 hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen sowie die §§ 9 bis 12 und 14,

2. des § 24 SHBesG verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten im Einver-

nehmen mit dem Finanzministerium die folgenden Paragraphen mit Ausnahme der §§ 9 bis 12:

Artikel 1

Die Kommunalbesoldungsverordnung vom 24. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 489, ber. S. 547) wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 3 wird die Angabe „4. Mai 2017“ ersetzt durch die Angabe „3. Mai 2022“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 2017 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. April 2017

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

S t e f a n S t u d t
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert LVO vom 24. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-1

**Landesverordnung
zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung*)**

Vom 12. April 2017

Aufgrund des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVObI. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. April 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 109), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Artikel 1

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. April 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 109), wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. April 2017

Für den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten
Manuela Söllner-Winkler
Staatssekretärin

Die Gliederungsnummer 2.6.6.1 erhält folgende Fassung:

„2.6.6.1 § 32 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)

2.6.6.2 § 25 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970)“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

6,20 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.